

Pool-Billard-Verband Mittelrhein

Name, Zweck und Grundsätze

1. Name und Wesen

Die Pool-Billard-Verband Mittelrhein Jugend (PBVMJ) ist die Jugendorganisation des Pool-Billard-Verbandes Mittelrhein (PBVM).

Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des PBVM selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Haushalt des PBVM zugewiesenen Mittel.

2. Zweck

Die PBVMJ will durch Jugendarbeit der Mitgliedsvereine des PBVM, jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

Die PBVMJ will zur Persönlichkeitsentfaltung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement Sport treibender Jugendlicher anregen.

Durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen soll die Bereitschaft zur internationalen Verständigung geweckt werden.

Die PBVMJ will in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

3. Grundsätze

Die PBVMJ bekennt sich zur freiheitlich - demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die PBVMJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Verbandsjugendtag

4. Stellung

Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der PBVMJ.

Pool-Billard-Verband Mittelrhein

5. Zusammensetzung

Der Jugendausschuss besteht aus den Jugendwarten der Mitgliedsvereine des PBVM - im Verhinderungsfall deren bevollmächtigten Vertretern - und dem Verbandsjugendwart. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag eines Drittels der Jugendgremien der Mitgliedsvereine des PBVM ist ein außerordentlicher Verbandsjugendtag einzuberufen.

Mindestens ein Drittel der von den Jugendgremien bestimmten Delegierten sollten unter 23 Jahre alt sein.

6. Aufgaben

Die Aufgaben des Verbandsjugendtages mit dem Vorstand des PBVM sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Verbandsjugendwartes,
- b) Entgegennahme der Berichte der Jugendwarte der Mitgliedsvereine,
- c) Beratung und Beschlussfassung über die erforderlichen Mittel zur Einbringung in den Haushalt des PBVM,
- d) Entlastung des Verbandsjugendwartes,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Beschlussfassung über die Jugendordnung.
- g) Beschlussfassung über das Jugendsportprogramm,
- h) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
- i) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Ausschüsse.

Bei Abstimmungen hat jeder Jugendwart und der Verbandsjugendwart eine Stimme.

7. Einladungen

Der Verbandsjugendwart lädt die Jugendgremien der Mitgliedsvereine des PBVM zum Verbandsjugendtag durch schriftliche Benachrichtigung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Die Frist der Einberufung eines außerordentlichen Verbandsjugendtages kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

8. Tagungspräsidium

Der Verbandsjugendtag wird vom Verbandsjugendwart geleitet. Es ist jeweils ein Protokollführer vom Verbandsjugendtag zu wählen.

9. Anträge

Anträge zum Verbandsjugendtag können nur von den zuständigen Jugendgremien der Mitgliedsvereine des PBVM und vom Vorstand des PBVM gestellt werden. Sie müssen dem Verbandsjugendwart mindestens drei Wochen vor dem Verbandsjugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Verbandsjugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Verbandsjugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

10. Beschlussfähigkeit

Der ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

11. Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen werden gemäß der Satzung des PBVM durchgeführt. Bei den Abstimmungen hat jedes Mitglied des Verbandsjugendtages eine Stimme.

Beschlüsse der PBVMJ werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Wirksamkeit von Änderungen der Verbandsjugendordnung, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung des PBVM.

Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht geheime Wahl von mindestens 1 Delegierten beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Der Verbandsjugendwart und die Jugenddelegierten bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

12. Ad-hoc-Ausschüsse und Arbeitskreise

Der Vorstand des PBVM kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Ad-hoc-Ausschüsse und Arbeitskreise berufen. Deren Tätigkeit endet spätestens mit der Wahlperiode des Vorstandes des PBVM. Die in diesen Gremien gefassten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des PBVM.

13. Wettspiele der Jugend

Für die Jugendwettspiele ist die Jugend Sport- und Turnierordnung maßgebend. Alle Wettbewerbe sind unter jugendmäßigen Bedingung auszutragen. Die Spiele sind so anzusetzen, dass die Jugendlichen nicht in Konflikt mit dem Jugendschutzgesetz kommen.

Jede Jugendmannschaft soll von einem Jugendleiter betreut werden, sowohl bei Auswärts- wie auch bei Heimspielen. Werden Jugendliche in Seniorenmannschaften der Mitgliedsvereine eingesetzt, so haftet der Mitgliedsverein dafür, dass die geltenden Bestimmungen der Jugend eingehalten werden.

14. Verbandsjugendwart

Die PBVMJ wird durch den Verbandsjugendwart, im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes des PBVM vertreten.

Der Verbandsjugendwart ist gemäß § 10 der Satzung des PBVM Mitglied des Vorstandes des PBVM.

Diese Verbandsjugendordnung tritt mit Wirkung vom 27.04.2013 durch Beschluss des Verbandsjugendtages in Kraft.